

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Unteres Rotmaintal“ im  
Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach  
und der Stadt Bayreuth**

**Vom 27. Mai 2024**

Auf Grund von § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (BayRS 791-1-U) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt der Landkreis Bayreuth folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Rotmaintal“ im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth vom 25. März 1988 (RABl S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an den Euro vom 08. November 2001 (OfrABl S. 184), wird wie folgt geändert:

1. <sup>1</sup>Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden die Grundstücke mit den Flurnummern 34/0 TF, 180/3, 185/0 TF, 185/2 TF, 186/0, 186/3 und 203/60, Gemarkung Altenplos, Gemeinde Heinersreuth, herausgenommen.
2. <sup>1</sup>Die herausgenommenen Flächen sind in der beiliegenden Karte M 1 : 5000 gekennzeichnet. <sup>2</sup>Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
3. <sup>1</sup>In das Landschaftsschutzgebiet werden die Grundstücke mit den Flurnummern 26/0 TF, 103/0, 104/0, 106/2, 107/0, 108/0, 110/0 und 111/0, Gemarkung Unterwaiz, Gemeinde Heinersreuth, aufgenommen.
4. <sup>1</sup>Die aufgenommenen Flächen sind in der beiliegenden Karte M 1 : 5000 gekennzeichnet. <sup>2</sup>Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
5. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „<sup>2</sup>Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.101 Hektar.“
6. § 2 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

## § 2

### Schutzgebietsgrenzen

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte M 1 : 25000, zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Rotmaintal“ im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth vom 25. März 1988 und der Karte M 1 : 5000 zur Verordnung des Landkreises Bayreuth zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Rotmaintal“ im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth vom TT. Monat 2022 die bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf Welche Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Stadt Bayreuth und bei den Landratsämtern Bayreuth und Kulmbach als untere Naturschutzbehörde.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich."

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Hinweis nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

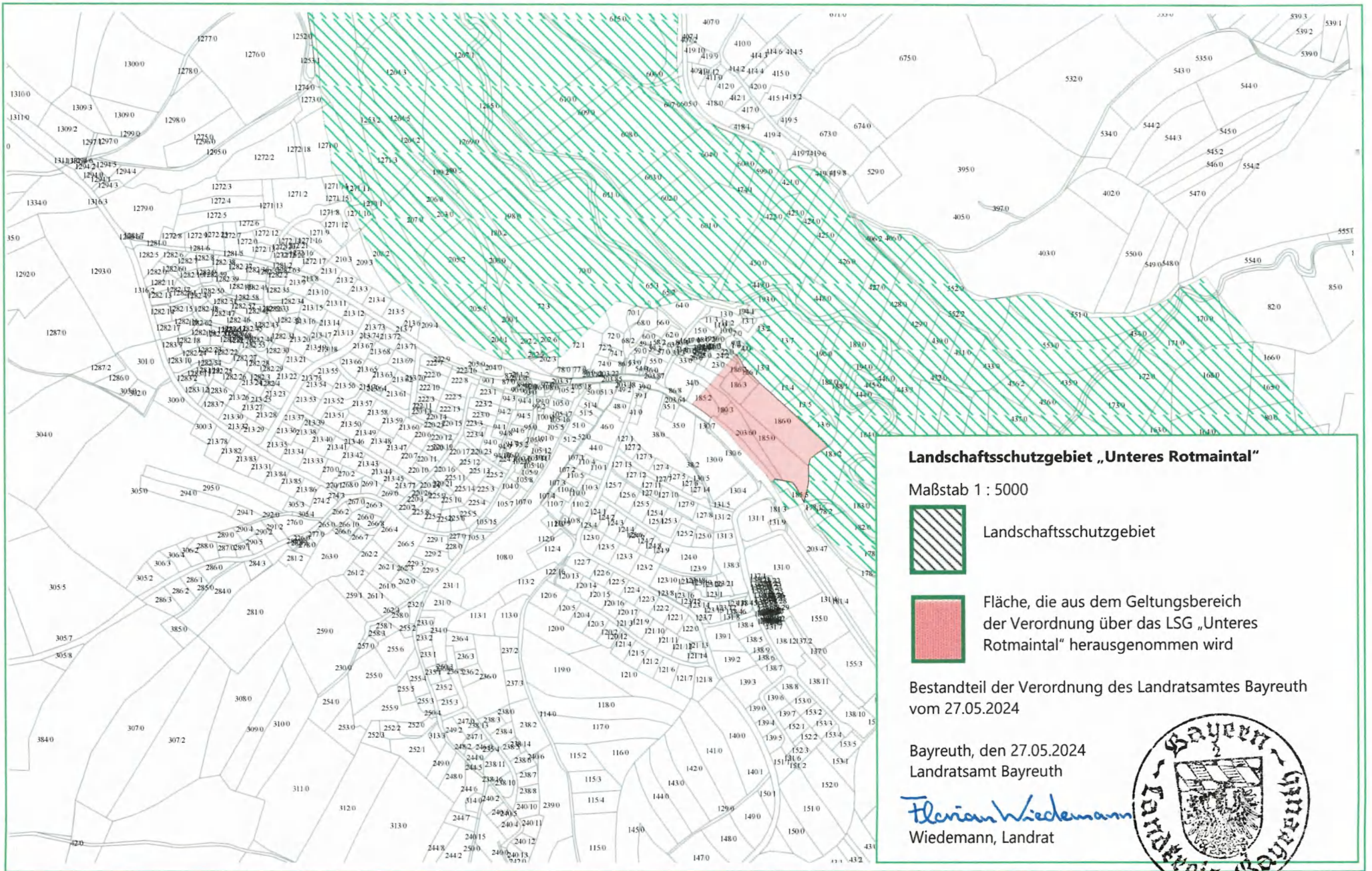
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Bayreuth) geltend gemacht wird.

Bayreuth, den 27. Mai 2024  
Landratsamt Bayreuth

*Florian Wiedemann*  
Wiedemann  
Landrat







**Landschaftsschutzgebiet „Unteres Rotmaital“**

Maßstab 1 : 5000



Landschaftsschutzgebiet



Fläche, die aus dem Geltungsbereich der Verordnung über das LSG „Unteres Rotmaital“ herausgenommen wird

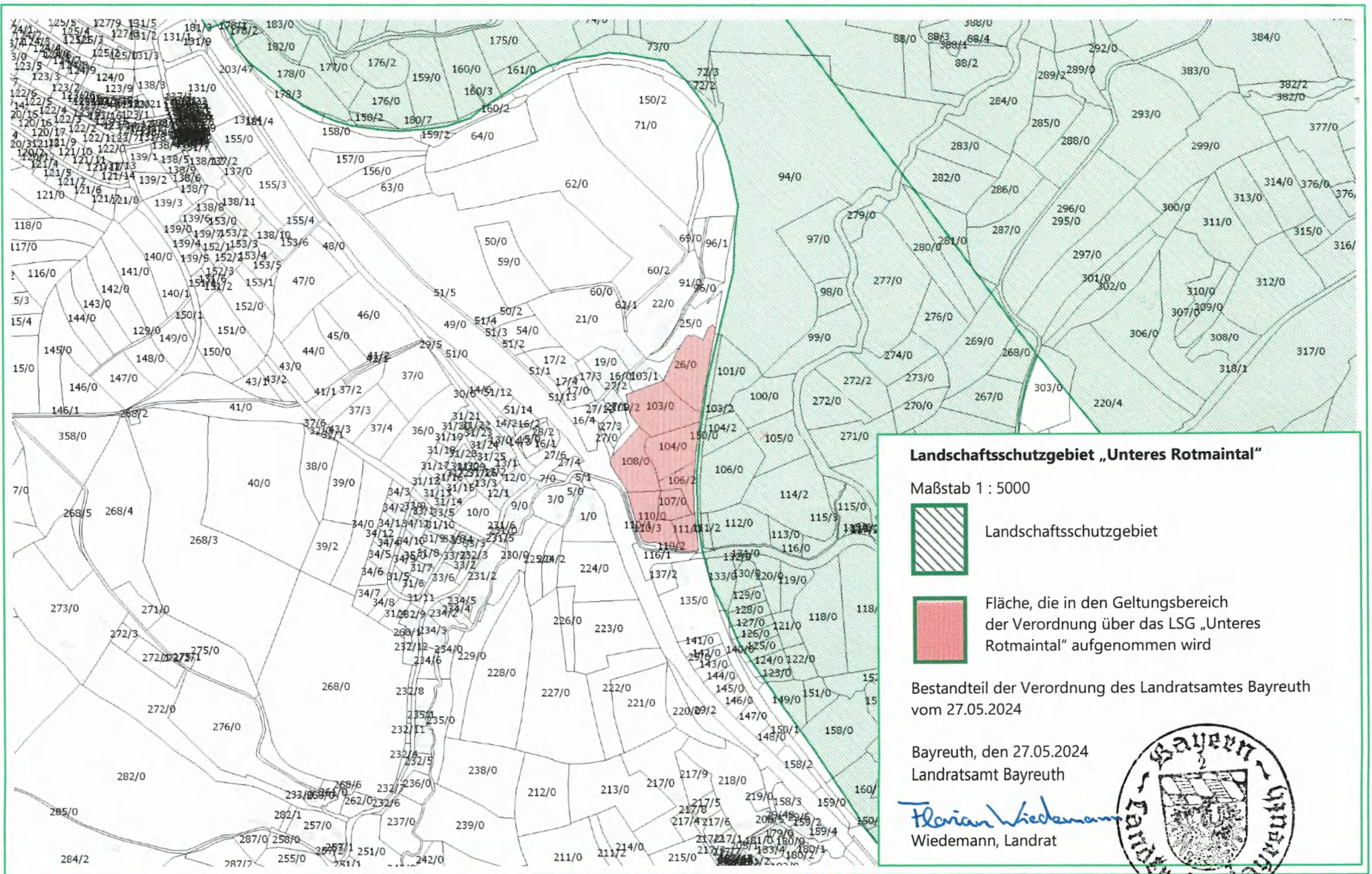
Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bayreuth vom 27.05.2024

Bayreuth, den 27.05.2024  
Landratsamt Bayreuth

*Florian Wiedemann*  
Wiedemann, Landrat







**Landschaftsschutzgebiet „Unteres Rotmaital“**

Maßstab 1 : 5000



Landschaftsschutzgebiet



Fläche, die in den Geltungsbereich der Verordnung über das LSG „Unteres Rotmaital“ aufgenommen wird

Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bayreuth vom 27.05.2024

Bayreuth, den 27.05.2024  
Landratsamt Bayreuth

*Florian Wiedemann*  
Wiedemann, Landrat

